

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1057/4-1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz
geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 30.507/52-V/1/86

Betrifft	ENTWURF
Zl.	8 GE/986
Datum:	3. JUNI 1986
Neue Telefonnummer (0662) 8042 Durchwahl	Verteilt. 19 JUNI 1986 <i>Rosner</i>

J. Jayer

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2618/Dr. Paulus

24.5.1986

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf erlaubt sich das Amt der Salzburger Landesregierung im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 16.4.1986, Zl. 0/1-1057/3-1986, die nachstehenden zusammenfassenden Feststellungen:

Wie der Stellungnahme des Theatererhalterverbandes Österreichischer Bundesländer und Städte vom 10.4.1986 entnommen werden kann, wurde im Zuge der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes weder ein Mitglied des Verbandes noch sonst ein Theaterunternehmer beigezogen, sodaß dessen Erstellung ausschließlich auf Darstellungen und Forderungen der Vertreter der Dienstnehmer zurückgeht. Diese Einseitigkeit bringt erhebliche zusätzliche Belastungen für die österreichischen Theaterbetriebe und damit indirekt auch für die öffentliche Hand mit sich, ohne deren massive Zuschüsse und Verlustabdeckungen zahlreiche Theaterunternehmungen gar nicht mehr geführt werden können. Von diesen Bestimmungen seien insbesondere genannt: die Normierung eines Entgeltfortzahlungsanspruches nach Beginn eines Dienstverhältnisses selbst dann, wenn die erstmalige Beschäftigung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist; der Wegfall der

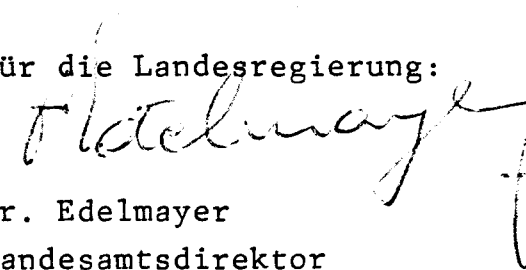
- 2 -

ausnahmsweisen Entlassungsmöglichkeit bei langer Dienstverhinderung; die Beistellung von Wäsche ohne Bedachtnahme auf für deren Verwendung sprechende besondere Gründe; der in Verbindung mit einer Urlaubsverlängerung vorgesehene Entfall der anteiligen Kürzung des Urlaubsanspruches bei Dienstverhältnissen, die für mindestens 6 Monate, jedoch weniger als 1 Jahr abgeschlossen wurden bzw. tatsächlich so lange gedauert haben; die Verschärfung der Haftung des Theaterunternehmers für die vom Mitglied im Ankleideraum hinterlegten Gegenstände und der Übergang von befristeten auf unbefristete Dienstverhältnisse, die sich lediglich durch Kündigung mit allen ihren rechtlichen Folgen lösen lassen.

Da Finanzinteressen des Landes Salzburg vom vorliegenden Entwurf insoweit nachteilig betroffen werden, als sich die Erfordernisse aus der anteiligen Tragung des Gebarungsabganges des Salzburger Landestheaters erhöhen und diese Mehrausgaben zum Teil auf Regelungen zurückzuführen sind, deren sachliche Rechtfertigung im Hinblick auf ein gewisses Maß an Ausgewogenheit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen nicht vorhanden zu sein scheint, sieht sich das Amt der Salzburger Landesregierung außerstande, dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben zuzustimmen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor